

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Beirat für Behindertenfragen	26.02.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	27.02.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	27.02.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	27.02.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	06.03.2014	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	18.03.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Schulträgerzustimmung zur Einrichtung des "Gemeinsamen Lernens" gem. § 20 Abs. 5 SchulG an Primar- und Sek.-I-Schulen der Stadt Bielefeld zum Schuljahr 2014/15

Betroffene Produktgruppe

11.03.01 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Maßnahme dient der Sicherstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Schulangebots in der Stadt Bielefeld unter Berücksichtigung des am 16.11.2013 in Kraft getretenen und ab Schuljahr 2014/15 zur Anwendung kommenden 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 05.11.2013

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Für erforderliche investive Maßnahmen ist im Haushaltsplanentwurf 2014 unter Position 17002379 ein Betrag von 300.000 Euro vorgesehen. Im Rahmen der Veränderungsliste wird zusätzlich eine Verpflichtungsermächtigung über 500.000 Euro eingebracht.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

- Die in zwölf städtischen Grundschulen und sechs weiterführenden Schulen bestehenden Angebote des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 Schulgesetz a.F.) und der Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 Schulgesetz a.F.) werden als Angebote des Gemeinsamen Lernens gem. § 20 Schulgesetz in der Fassung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 05.11.2013 fortgeführt.
- Der Bezirksregierung Detmold wird nach Anhörung bzw. Beteiligung der jeweiligen Schulkonferenzen die Schulträgerzustimmung für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens

zum Schuljahr 2014/15 an folgenden Schulen erteilt:

Grundschulen:

- Hans-Christian-Andersen-Schule, Sennestadt
- Queller-Schule, Brackwede

Weiterführende Schulen:

- Gymnasium Heepen
- Realschule Heepen
- Brackweder Gymnasium
- Luisenschule
- Kuhloschule
- Theodor-Heuss-Realschule

Begründung:

1. Einleitung

Nach dem am 16.11.2013 in Kraft getretenen und ab Schuljahr 2014/15 erstmals anzuwendenden 9. Schulrechtsänderungsgesetz findet die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern künftig in der Regel an der allgemeinen Schule statt. Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als **Gemeinsames Lernen** für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

Die nach § 20 Abs. 8 Schulgesetz (alte Fassung) durch die Schulaufsicht mit Zustimmung der Stadt als Schulträger an weiterführenden Schulen einzurichtenden **Integrativen Lerngruppen** konnten letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden. Danach können sie auslaufend fortgeführt werden. Dieser Sachverhalt betrifft folgende weiterführende städtische Schulen:

- Friedrich Wilhelm Murnau-Gesamtschule
- Martin-Niemöller-Gesamtschule
- Realschule Senne
- Bosseschule
- Brackweder Realschule
- Gesamtschule Rosenhöhe

In nicht-städtischer Trägerschaft kommen die Laborschule, die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schulen und die Rudolf-Steiner-Schule hinzu.

Für Grundschulen gilt die gleiche neue Rechtsgrundlage des Gemeinsamen Lernens nach § 20 SchulG. Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz sieht jedoch keine spezielle Übergangsregelung für bereits eingerichteten Gemeinsamen Unterricht vor, weil diese Unterrichtsform bereits weitgehend dem Gemeinsamen Lernen nach neuem Recht entsprach. Folgende Grundschulen sind zu nennen.

- Eichendorffschule
- Martinschule
- Grundschule am Homersen

- Vogelruthschule
- Sudbrackschule
- Volkeningschule
- Astrid-Lindgren-Schule
- Grundschule Ubbedissen
- Bahnhofschule
- Bültmannshofschule
- Grundschule Dreeker Heide
- Rußheideschule

2. Zu Ziff. 1 des Beschlussvorschlags

Die Verwaltung schlägt vor, die Erfahrungen und die personelle, räumliche und sächliche Infrastruktur des Gemeinsamen Unterrichts bzw. der Integrativen Lerngruppen weiterhin zu nutzen und in diesen Schulen das Gemeinsame Lernen auf Basis von § 20 Schulgesetz in der Fassung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes dauerhaft fortzuführen.

Für die bestehenden Integrativen Lerngruppen in weiterführenden Schulen liegt der Verwaltung eine entsprechende Anfrage der oberen Schulaufsicht vom 02.08.2013 vor, die bei entsprechender Entscheidung gem. Ziff. 1 dieser Vorlage verbindlich zustimmend zu beantworten ist.

3. Zu Ziff. 2 des Beschlussvorschlags

3.1 Grundschulen:

In den letzten Jahren ist der Gemeinsame Unterricht an zahlreichen Grundschulen neu eingerichtet worden. Dabei wurde Wert auf eine gute Standortverteilung auf alle Stadtbezirke gelegt, um möglichst überall ein wohnungsnahes Angebot mit kurzen Schulwegen zu haben.

Aufgrund des gegebenen Bedarfs sollen zum Schuljahr 2014/15 die im Beschlussvorschlag genannte Hans-Christian-Andersen-Schule in Sennestadt sowie die Queller Schule hinzukommen. Die schulinternen Entscheidungsprozesse zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Vorlage laufen noch, die Lehrerkonferenzen haben bereits zugestimmt.

3.2 Weiterführende Schulen:

Die Inklusionsbeauftragten des Schulamts für die Stadt Bielefeld (Untere Schulaufsicht) haben in den vergangenen Wochen durch Abfrage bei allen Bielefelder Primarschulen ermittelt, welche Eltern zum Schuljahr 2014/15 die Weiterbeschulung ihrer behinderten bzw. sonderpädagogisch unterstützungsbedürftigen Kinder im Jahrgang 5 einer allgemeinen Schule statt in einer Förderschule wünschen. Die Liste (Stand 15.01.2014) umfasst 115 Schülerinnen und Schüler, von denen 70% bisher bereits den Gemeinsamen Unterricht in einer Grundschule und 30% eine Förderschule besucht haben. Fünf Kinder haben Förderbedarf hinsichtlich ihrer körperlichen und motorischen Entwicklung (Förderbedarf KME) und sind auf eine möglichst gute bauliche Barrierefreiheit der weiterführenden Schule, insbesondere auf Fahrstuhl, selbstöffnende Türen und behindertengerechte Toiletten, angewiesen.

Das aktuelle Platzangebot in den o.g. sechs weiterführenden städt. Schulen sowie den drei Schulen in anderer Trägerschaft reicht nicht aus, um diesen Elternwünschen zu entsprechen. Es besteht zum Schuljahr 2014/15 ein zusätzlicher Bedarf für 58 Plätze. Der Bedarf konzentriert sich insgesamt in den Stadtbezirken Schildesche, Mitte, Sennestadt, Heepen und Brackwede.

Dementsprechend ist von der Schulaufsicht in Abstimmung mit der Schulverwaltung vorgesehen, Gemeinsames Lernen in folgenden weiteren Schulen einzurichten:

- Gymnasium Heepen
- Realschule Heepen
- Brackweder Gymnasium

- Luisenschule
- Kuhloschule
- Theodor-Heuss-Realschule

Hinzu kommt die Hans-Ehrenberg-Schule in Trägerschaft der Ev. Landeskirche (Stadtbezirk Sennestadt) sowie die Marienschule der Ursulinen (Stadtbezirk Schildesche). Ausgehend von dem im 9. Schulrechtsänderungsgesetz vorgesehenen Richtwert von rechnerisch 2 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf je Zug einer Schule können in den vorgenannten Schulen max. 62 zusätzliche Plätze für das Gemeinsame Lernen geschaffen werden.

Die Auswahl der vorgenannten städtischen Schulen sowie deren gezielte Ansprache durch Schulaufsicht und Amt für Schule erfolgte nach folgenden Kriterien:

1. Nähe der Schulen zu Wohnort bzw. Wohnung der zu versorgenden Schülerinnen und Schüler im Interesse möglichst kurzer Schulwege (diese Vorgabe ergibt sich auch aus dem 9. SchRÄG);
2. Einbeziehung weiterer Schulformen (mit Ausnahme der Hauptschulen) und besonders der Schulform Gymnasium, die bisher die gemeinsame Beschulung behinderter und nicht-behinderter Schüler/innen noch nicht anbietet;
3. Realistische Möglichkeit zur kurz- bis mittelfristigen Deckung des von den Schulleitungen geltend gemachten zusätzlichen Raumbedarfs sowie der Aussicht, ob bzw. wie die aktuell noch weitgehend fehlende bauliche Barrierefreiheit der Schulen im Bedarfsfall herzustellen ist.
Für die Luisenschule sowie die Heeper Schulen können durch Teilstandortbildungen zusätzliche Räume zur Verfügung gestellt werden. Dazu erstellt die Verwaltung jeweils separate Beschlussvorlagen, weil diese Schulen ihren erhöhten Raumbedarf auch schon unabhängig von der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens geltend gemacht haben. Für die anderen genannten Schulen sollen (ggf. vorläufige) Lösungen im vorhandenen Raumbestand der Schule bzw. des Schulzentrums gefunden werden.

Den Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf KME soll das weiterführende Schulangebot vorrangig in baulich bereits geeigneten Schulen gemacht werden, soweit zwingend erforderliche Maßnahmen in anderen Schulen aufgrund des unvermeidlichen Zeitaufwands für Planungen, Ausschreibungen, Beschaffungen oder Bauarbeiten bis zum Schuljahresbeginn 2014/15 nicht mehr durchgeführt werden können.

Zu den Kosten evtl. nötiger baulicher Maßnahmen können derzeit noch keine Angaben gemacht werden, weil diese abhängig sind von den pädagogischen Konzepten der Schulen und von den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler. Entstehende Investitionskosten sollen im Rahmen des Haushaltsansatzes 2014 über 300.000 Euro und der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung von 500.000 Euro gedeckt werden. Für sonstige Sachkosten ist wie bisher ein Zuschlag zum Schulbudget vorgesehen. Gem. einem Beschluss des Schulausschusses aus den 90-er-Jahren zum Gemeinsamen Unterricht bzw. zu Integrativen Lerngruppen beträgt der Zuschlag aufbauend ca. 5.000 Euro jährlich und nach Ausbau des Gemeinsamen Lernens auf alle Jahrgänge einer Schule fortlaufend ca. 1.000 Euro jährlich.

Die Schulkonferenzen der genannten Schulen sind gem. § 65 Abs. 2 Nr. 8 SchulG anzuhören. Ausdrückliche Zustimmungen der Schulkonferenzen sind wünschenswert, gemäß Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.10.2010 aber rechtlich nicht zwingend erforderlich.

Dr. Witthaus Beigeordneter	
-------------------------------	--